

# Satzung des Wasserversorgungsvereins Gmund am Tegernsee e.V.

Vereinsregister München (VR 60002)

---

**Ausgabe 2007**

## **I. Zweck, Name und Sitz des Vereins**

### **§ 1**

Dem Wasserversorgungsverein Gmund am Tegernsee e.V. obliegt die Unterhaltung und eventuelle Erweiterung der bereits bestehenden Hauptversorgungsleitungen des Vereins, sowie der weiteren Anlagen wie Tiefbrunnen, Quellsammler, Pumpen und Hochbehälter. Der Verein hat seinen Sitz in Gmund am Tegernsee, Landkreis Miesbach. Der Verein ist im Vereinsregister für das Amtsgericht Miesbach eingetragen.

## **II. Mitgliedschaft und Wasserbezug vom Verein**

### **§ 2**

Mitglied im Verein kann nur werden, wer im Versorgungsgebiet Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstückes mit Wasseranschluss ist. Mitglieder können auch Personengesellschaften, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Der Eintritt erfolgt durch schriftlichen Antrag welcher von der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit angenommen werden muss. Bei Antragstellern, welche einen Neubau erstellen, kann der Beitritt erst nach vollständiger Bezahlung der Anschlussgebühr erfolgen. Der Austritt erfolgt durch Erklärung, durch Löschung als Grundstückseigentümer im Grundbuch oder durch Ausschluss nach einfachem Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses Verfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Mehrere Eigentümer eines Grundstückes können nur die gemeinsame Mitgliedschaft erwerben. Bei gemeinsamer Mitgliedschaft sowie bei Personengesellschaften, juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts kann das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nur von einem, von alle Miteigentümern bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden. Wasserbezieher, welche nicht Mitglied sind, werden als Wasserabnehmer bezeichnet.

Wasserabnehmer des Vereins kann jede - auch juristische Person werden, welche im Versorgungsgebiet des Wasserversorgungsvereins Gmund ein Anwesen oder Grundstück als Eigentümer oder Erbbauberechtigter besitzt. Die Anmeldung als Wasserabnehmer hat bei der Vorstandschaft schriftlich durch formlosen Antrag zu erfolgen. Die Aufnahme als Wasserabnehmer erfolgt nach Vorstandsbeschluss. Die Wasserabnehmerberechtigung erlischt bei Auflassung des Hauswasseranschlusses, sie ändert sich bei Eigentumswechsel und ist dem Vorstand des Wasserversorgungsvereins schriftlich mitzuteilen.

### **§ 3**

Das Recht auf Wasserbezug ist erst dann endgültig erworben, wenn die festgesetzte Anschlußgebühr bezahlt ist. Die Anschlußgebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und werden für jeden einzelnen auf dem Baugrundstück erstellten Baukörper nach dem laut Bauplan ausgewiesenen m<sup>3</sup> umbauten Raumes berechnet. Anschlusspflichtige Objekte sind Garagen, Tiefgaragen, auch freistehende Garagen in Fertigbauweise, sowie Gartenhäuser und Nebengebäude. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Scheunen und Holzlegten.

Als umbauter Raum zählt bei jedem beitragspflichtigem Objekt der Rauminhalt einschließlich Baumasse des Außenmauerwerks.

Die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Anschlussgebühr für Gartenanschlüsse wird bei einem nachfolgenden Hausbau in Anrechnung gebracht.

Die Anschlussgebühren sind vor Beginn der Anschlußarbeiten zu zahlen. In besonderen Härtefällen und für gemeinnützige Zwecke kann die Vorstandschaft eine Sonderregelung treffen.

Gartenbecken, offene wie überdachte Schwimmbäder sind genehmigungspflichtig. In Wassernotzeiten kann die Füllung von Gartenbadebecken wie auch Schwimmbädern verboten werden. Bei Nichtbeachtung dieses Verbots kann der gesamte Wasserbezug gesperrt werden. Der m<sup>3</sup> Wasserinhalt eines vorgenannten Beckens zählt zusätzlich als umbauter Raum. Erfolgt bei Neu-, An- oder Umbauten keine Anmeldung und werden solche bereits bestehende Anschlüsse ohne Genehmigung versorgt, so kann der gesamte Wasseranschluß so lange gesperrt werden, bis die zusätzliche Anschlußgebühr bezahlt ist.

Wird ein geschlossenes Siedlungsgebiet im Ganzen vom Verein erschlossen, so legt der Verein 90% der Erschließungskosten (Hauptleitung) entsprechend der Grundstücksgröße anteilmäßig auf die Bauwerber um. Diese Kosten sind nach Durchführung der wassermäßigen Erschließung und Rechnungslegung durch den Verein sofort fällig und zwar unabhängig von der tatsächlichen Bebauung des Grundstücks. Die restlichen 10 % trägt der Verein. Die Hauptleitungen gehen in das Vereinsvermögen über.

#### § 4

Für die Bereitstellung von Bauwasser wird pro 1000 m<sup>3</sup> umbauter Raum eine von der Mitgliederversammlung festzulegende Bauwasserpauschale in Ansatz gebracht. Die Kubatur eines zu entfernenden Altbestandes vor einer Baumassnahme wird in Abzug gebracht. Ein etwaiger Überschuss wird nicht ausbezahlt.

#### § 5

Die Genehmigung für einen Hauswasseranschluß hat stets durch die Vorstandschaft zu erfolgen

#### § 6

Die Zuführung des Wassers aus der Vereinshauptleitung erfolgt durch eine - auf Kosten des Bezugsberechtigten von diesem nach Vorgabe des Vereins (Querschnitt und Material) herzustellende und zu unterhaltende - Hausanschlußleitung zum Anwesen oder Grundstück. Zur Hausanschlußleitung gehört auch der Hausanschlußschieber. Der Wasserbezugsberechtigte hat für den m<sup>3</sup> des aus der Vereinsleitung bezogenen Wassers einen Wasserzins zu zahlen, der jedoch nach Bedarf durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden kann.

Der Wasserversorgungsverein stellt das Wasser mit dem im jeweiligen Gebiet vorhanden Druck in der Hauptleitung zur Verfügung. Für Druckerhöhung bzw. Druckminderung hat der Antragsteller und Wasserbezieher selbst zu sorgen.

Die Absperrvorrichtungen, Wassermesser und Schieberkappen sind jederzeit frei zugänglich zu halten. Jeder Wasserbezieher ist verpflichtet, sich über die Lage seiner Absperrvorrichtungen zu informieren.

Zur einheitlichen Messung des Wasserverbrauches stellt der Verein den Bezugsberechtigten geeichte Wasserzähler gegen Mietgebühr zur Verfügung, die nach Ablauf der Gültigkeit der Eichung vom Verein kostenlos ausgetauscht werden..

Für das Ablesen der Wasserzähler wird eine Ablesegebühr in Ansatz gebracht. Ferner wird pro Jahr und Anschluss eine Grundgebühr erhoben.

Die Mietgebühren, die Ablesegebühr sowie die Grundgebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

#### § 7

Für Wasserberechtigte, welche ihren durch § 6 normierten Verpflichtungen nach ergangener Aufforderung durch die Vorstandschaft nicht nachgekommen sind, kann durch Beschluss der Vorstandschaft im Wege der Ersatzvornahme sichergestellt werden, dass diese auf Kosten des Wasserberechtigten durchgeführt werden. Ferner kann auch auf Beschluss der Vorstandschaft der weitere Wasserbezug durch Absperrn der Hausanschlußleitung ganz oder teilweise solange entzogen werden, bis die Wasserberechtigten ihren Verpflichtungen nachgekommen sind.

#### § 8

Sollte der Verein durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörung, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht stehen oder aufgrund behördlicher

Verfügungen an der Gewinnung, dem Bezug, der Fortleitung oder Zuführung des Wassers ganz oder teilweise verhindert sein, ruht seine Verpflichtung zur Lieferung, bis diese Hindernisse beseitigt sind.  
Der Verein darf ferner die Lieferung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen. In Notsituationen ist der Verein jederzeit berechtigt, kurzfristig Hauptleitungen abzusperren, ohne die Wasserbezieher zu informieren.

## § 9

Zur Überwachung und Instandhaltung ist der Verein, oder dessen Beauftragter berechtigt, jederzeit Grundstücke in denen Haupt- und Hausanschlußleitungen verlegt sind, zu betreten. Leitungstrassen dürfen nicht überbaut oder mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden. Falls diese Vorschrift nicht beachtet wird, besteht bei Instandsetzungsarbeiten am Leitungsnetz kein Schadensersatzanspruch.

Für die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und sonstiger technischer Vorschriften gem. DIN 1988 bzw. EN1717 in seiner Installation, ist der Wasserbezieher allein verantwortlich.

## § 10

Die Vereinsangelegenheiten werden besorgt:

- a) von der Vorstandschaft
- b) von der Mitgliederversammlung

## § 11

Die Vorstandschaft wird von der Hauptversammlung der Mitglieder für die Dauer von drei Jahren bis zur vollzogenen Neuwahl gewählt. Sie besteht aus

- einem 1. Vorsitzenden
- einem 2. Vorsitzenden (als des 1. Stellvertreter)
- einem Schriftführer
- einem Kassier
- zwei Beisitzern als Revisoren
- sowie weitere Beisitzer

Wahlen in der Hauptversammlung erfolgen geheim, außer der Leiter der Versammlung schlägt eine Wahl durch Zuruf vor und die Anwesenden erheben dagegen keinen Einspruch. Es ist über jeden Sitz im Vorstand einzeln abzustimmen, es kann aber mit Zustimmung der Versammlung bei der Wahl der Beisitzer und deren Vertreter jeweils eine GesamtAbstimmung erfolgen.

Alle anderen Abstimmungen in der Hauptversammlung erfolgen in einer vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Weise, außer 1/3 der Anwesenden besteht auf einer geheimen Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## § 12

Der Verein wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden - jeder für sich allein. Der 2. Vorsitzenden darf jedoch die Vertretung nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

Der Vorstandschaft obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie ist beschlußfähig, wenn vier Mitglieder und unter diesen der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Schriftführer hat über die Verhandlungen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung die Protokolle aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzuzeichnen.

Die Protokolle sind von sämtlichen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Dem Schriftführer obliegt auch die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke.

Der Kassier führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Hauptversammlung der Mitglieder einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang. Auszahlungen für Vereinszwecke erfolgen jedoch nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden.

Die Vorstandschaft ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Sie kann auch zur kaufmännischen oder steuertechnischen Geschäftsführung, oder zur Abwicklung des Schriftverkehrs, einen Geschäftsführer gegen Honorar bestellen.

Die Mitglieder der Vorstandschaft haben außer dem 1. Vorsitzenden keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit.

### **§ 13**

Alle 3 Jahre erfolgt eine Hauptversammlung, zu der alle Mitglieder einzuladen sind. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und der Beschlußfassung der Hauptversammlung sind

- a) der Jahresbericht
- b) der Rechnungsbericht des Kassiers
- c) die Neuwahlen der Vorstandschaft

Außerdem sind von der Vorstandschaft Mitgliederversammlungen zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn mindestens der 5.te Teil der Vereinsmitglieder schriftlich - unter Angabe des Zweckes und der Gründe - die Berufung verlangt.

### **§ 14**

Die Vorstandschaft stellt die Tagesordnung für die Haupt- und Mitgliederversammlung fest und beruft diese unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einmaliges Ausschreiben in der Tagespresse oder durch schriftliche Einladung ein.

### **§ 15**

Den Vorsitz in der Versammlung führt der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, Vertretung durch einen öffentlich beglaubigten, mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Vertreter ist zulässig.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen bzw. vertretenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert, Darlehen aufgenommen oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder. Die Beschlüsse der Versammlung sind schriftlich im Protokollbuch aufzuzeichnen und von sämtlichen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **IV. Auflösung des Vereins**

### **§ 16**

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen bzw. die Schulden -auch steuerliche Schulden gegenüber dem Finanzamt - desselben mit allen Rechten und Pflichten der Gemeinde Gmund am Tegernsee zu.

## **V. Schlußbemerkung**

### **§ 17**

Die in den gegenwärtigen Satzungen enthalten Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie der Wasserbezieher bei Entnahme von Wasser aus der Vereinsleitung, gelten auch für Bezugsberechtigte, welche nicht Mitglieder des Vereins sind.

### **§ 18**

Der Verein behält sich bezüglich der Benutzung der Wasserleitung, insbesondere der Entnahme von Wasser aus derselben, für besondere Ausnahmefälle wie Trockenheit, Brandunglück und dergleichen das Recht vor, vorübergehenden Bestimmungen durch Beschluß der Vorstandschaft zu treffen.

## § 19

Bezüglich technischer oder anderweitig bedingter Mängel besteht eine allgemeine Haftpflichtversicherung des Vereins. Eine persönliche Haftung der Vorstandschaft darüber hinaus wird ausgeschlossen.

**Gmund am Tegernsee, den 10. Mai 2007**